

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 84.

Dinstag den 15. Juli

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1145. (1) Nr. 9051. Sub. Nr. 1615 k.
E d i c t.

Beidem k. k. inneröst. küst. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist die Stelle eines Einreichungsprotocolls-Adjuncten, mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sonach ihre gehörig belegten Gesuche unter der vorgeschriebenen Einbegleitung ihrer vorgesetzten Behörden binnen vier Wochen, vom Tage dieser Kundmachung, bei diesem k. k. inneröst. küst. Appellationsgerichte zu überreichen, sich nebst ihrer bisherigen Dienstleistung auch über die Kenntniß der italienischen Sprache auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Appellationsgerichts verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt am 3. Juli 1845.

3. 1102. Nr. 11422.

V e r l a u t b a r u n g
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: 1) Am 20. Mai d. J., 3. 19113, auf das 6. Jahr, das dem Victor Considérant, Ingenieur-Capitän zu Paris, unterm 20. Juli 1840 verliehene fünfjährige Privilegium, auf die Entdeckung einer neuen Bewegkraft durch wechselweise und plötzliche Erhitzung und Erkältung eines fixen, nicht flüssigen Gases. — 2) Am 23. Mai d. J., 3. 19561, auf das 3. Jahr, das dem Carl Kaufmann, Lampen- und Blechwarenfabrikanten in Wien, unterm 2. Mai 1843 verliehene Privilegium, auf die Verbesserung der Modérateur- oder Mechanik-Lampen. — 3) Am 23. Mai d. J., 3. 19562, auf das 2. Jahr,

das dem Georg Gallasek und Joseph Pimpfinger, bürgerlichen Zinngießer in Wien, unterm 15. Mai 1844 verliehene einjährige Privilegium auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Metallbuchstaben und Ziffern. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat ferner am 20. Mai d. J., 3. 17657, eröffnet, daß Ludwig Freiherr v. Pereira Arnstein, königlich schwedischer General-Consul in Wien, das ihm unterm 6. Mai 1842 verliehene Privilegium auf die Erfindung einer neuen Construction für Gestelle der Locomotive und Eisenbahn-Wägen freiwillig zurück gelegt hat. — Ferner wurden noch die folgenden Privilegien verlängert: 1) Am 29. Mai d. J., 3. 20082, auf das 2. Jahr, das den Inhabern der Kottlingbrunner Kunstschiefer-Fabrik Carl und Conrad Scherr unterm 6. Februar 1844 verliehene einjährige Privilegium auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Dachplatten und Kunstschiefer. — 2) Am 31. Mai d. J., 3. 18059, auf das dritte und vierte Jahr, das dem Andreas Friedrich, Hauseigenthümer zu Fünshaus bei Wien unterm 18. April 1843 verliehene Privilegium auf die Erfindung, alle Gattungen Baumwollstoffe mittelst eines eigenen technischen Verfahrens zu färben und zuzurichten. — Laibach am 25. Juni 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1141. (1) Nr. 5924.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concurs-Instanz, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Simon Heimann, Verwalters der Carl Stira'schen Concurs-Masse, und der Creditoren-Ausschüsse, in die Feilbietung der zu dieser Masse gehörigen, dem Stadtmagistrate dienstbaren Realitäten, als des Gemeintheiles sub Moppä Nr. 315 in Racova Jeuscha, 1341 und 168

am Solar, der Morastwiese sub Rect. Nr. 878/16, der Krakauer-Waldantheile sub Rect. Nr. 181, des 3. Theiles der Wiese sub Rect. Nr. 543, und des 4. Theiles der Wiese sub Rect. Nr. 544 gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 4. August d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realitäten nur um oder über den Schätzungswerth und resp. Kaufspreis hintangegeben werden. — Die Licitationsbedingungen und der Grundbuchextract können in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden. — Laibach am 28. Juni 1845.

Z. 1140. (1) Nr. 5650.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Pfarrarmen-Institutes zu Planina, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 22. April l. J. mit Hinterlassung des schriftlichen Testaments vom 4. Februar 1836 zu Haasberg verstorbenen Schloßgeistlichen Philipp Amann, die Tagsatzung auf den 28. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 28. Juni 1845.

Z. 1154. (1) Nr. 5891.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Pfarr-Kirche St. Martin und der Armen zu Hrenoviz im Bezirke Senofetsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. Mai 1845 zu Hrenoviz verstorbenen Pfarr-Dechante Hrn. Joseph Andriani, die Tagsatzung auf den 11. August 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen,

widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 28. Juni 1845.

Z. 1136. (2) Nr. 5900.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Ersuchen des Bez. Gerichtes Krupp, als Abhandlungsinstanz nach Carl Fur, zur Vornahme der von dortaus unterm 12. Juni 1845, Z. 1569, bewilligten öffentlichen Versteigerung des Carl Fur'schen Verlaßhauses am alten Markte Nr. 154 hier, die Tagsatzung auf den 11. August d. J. früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität unter dem Schätzungsbetrage nicht hintangegeben werden wird; wo es übrigens den Kauflustigen bevorsteht, die Feilbietungsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. — Laibach den 28. Juni 1845.

Z. 1121. (2) Nr. 5617.
E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ersuchen des Dr. Joseph Kleindienst, Verwalters der Johann Egainer'schen Concurs-Masse, die Feilbietung der in diese Concurs-Masse gehörigen, bei der ersten Feilbietungs-Tagatzung nicht an Mann gebrachten Effecten, dann der von Joseph Pötsch als Eigenthum angesprochenen, ihm zu Folge Urtheils ddo. 3. Mai d. J. nicht zuerkannten, auf 81 fl. C. M. geschätzten Zwirnsdizen bewilliget, und die dießfällige Feilbietungs-Tagatzung auf den 21. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr im Hause Nr. 139 am St. Jacobs-Platze angeordnet wurde. — Wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden. — Laibach am 28. Juni 1845.

Z. 1105. (3) Nr. 5807.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, wider Gertrud Ambrosch, wegen aus dem Urtheile ddo. 19. November 1844, Z. 4261, schuldiger 1000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exquirten gehörigen Realitäten, als: a. der gerichtlich auf 3019 fl. 2 kr.

geschätzten, in der St. Peters-Vorstadt sub Consc. Nr. 34 liegenden, der Brithumsherrschaft Pölsz Laibach sub Rect. Nr. 191 zinsbaren $\frac{1}{3}$ Kaufschispude; h. des gerichtlich auf 188 fl. 5 kr. geschätzten, der Pfarriehengült St. Peter außer Laibach sub Rect. Nr. 12, U. v. Nr. neu 14, alt 18 dienstbaren Ak. 1.15 in Woidisch gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 18. August, 22. September und 27. October d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Festtage bestimmt werden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kaufwilligen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der diesländischen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 24. Juni 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 1143. (1) Vir. 1560.

Licitationss = Kundmachung.

Mit Decret der hohen k. k. vereinten Hofkammer vom 26 März d. J., B. 10, 117 und Decret der hohen Landesstelle vom 7. April, B. 7889, wurde die Räumung des Draußflusses von den der Schifffahrt hinderlichen Felsen in der Strecke zunächst Schwabeg und Eis in Kärnten bewilliget, und die Hintangabe der Ausführung im Wege öffentlicher Auktion angeordnet, die am 14. August 1845, Vormittag um 10 Uhr bei der k. k. Landesbaudirection in Laibach abgehalten werden wird. — Die zu bewerkende Arbeit besteht im Wesentlichen in der Bildung einer senkrecht verlaufenden Rinne, zu welcher in Ende die Felsenstempelungen laut des höflichlich adjudicirten Vorausmaßes 491 Klafter, 5 Fuß, 3 Zoll Maß betragen. — Pünktlich des Details der Leistung wird auf die Situations- und Profilpläne in 20 Blättern, die Vorausmaß, die Baubeschreibung und auf die Licitationsbedingungen hingewiesen, welche behilflich von den Unternehmungslustigen bei der k. k. Landesbaudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können. — Die

früglische Ausfertigung muß im Laufe dieses Jahres noch begonnen und so gefordert werden, daß sie in 120 Arbeitstagen vollendet ist. — Für die vollkommen entsprechende Bewerkerung wird die höflichlich adjudicirte Summe pr. 8894 fl. 44 kr., d. i. achtausend achthundert und vier und neunzig Gulden 44 kr. eM. angeboten. — Die Versteigerung ist eine mündliche, es werden aber auch schriftliche Offerte angenommen, die jedoch längstens den Tag vor der mündlichen Licitation bei der k. k. Landesbaudirection mit der Aufschrift: „Anbot für die Felsenstempelungen im Draußflusse zunächst Schwabeg und Eis in Kärnten“ gehörig versiegelt eingereicht werden müssen. — Diese Offerte sind auf einem zehn Kreuzer Stämpelbogen niederzuschreiben und haben zu enthalten: 1) die ausdrückliche Bestätigung, daß der Offertent den Gegenstand des Baues aus der genommenen Einsicht des Vorausmaßes, der Baubeschreibung, im Falle auch der Pläne und der Versteigerungsbedingungen vom 7. Juli 1845 genau kenne und die gestellten Anforderungen und Bedingungen pünktlich erfüllen werde. 2) Den Anbot oder die Summe, um welche er die fräglischen Stempelarbeiten ohne allen Nebenbedingungen (die als unzulässig erklärt werden) zu übernehmen Willens ist, in Ziffern und in Worten deutlich ausgedrückt. 3) Den 10 % Betrag des gemachten Angebotes als Caution, welche entweder im Bairen oder in einem den Erlag des gedachten Bairen Betrags erweisenden Depositenweine einer öffentlichen Casse, oder aber durch gesetzlich annehmbare Staatsobligationen geleistet werden kann. 4) Den Vornamen, Charakter und Wohnort des Offertenten. Auf Offerte, welche später als in dem festgesetzten Termine eingehen, oder auf solche, welche obigen Anforderungen nicht entsprechen, wird durchaus keine Rücksicht genommen. Ueberreichte Offerte werden auf keinen Fall mehr zurückgegeben. — Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern mündlich licitiren will, hat 5 % der Fiscalsumme als Vadium vor der Licitation der Versteigerungs-Commission entweder im Bairen oder auch in gesetzlich annehmbaren Staatspapieren zu erlegen. Nach abgelaufener mündlicher Versteigerung wird zur Eröffnung der Offerte und zu ihrer Protocollirung in der Reihenfolge der Nr. ihrer Einlieferung geschritten. Bi glichen, unter dem Ausdrucksweise stehenden Verboten, zwischen den mündlichen und

Schriftlichen, erhält der erstere den Vorzug; über gleiche schriftliche Bestbote entscheidet die frühere Einreichung: Nr. des Offertes. — Der unter dem Fiscalpreise stehende Bestbot wird gleich als genehmigt angesehen. Ist der verbliebene Bestbieter ein mündlicher Licitant, so hat derselbe das erlegte Badium zur 10 procentigen Caution vom Estimationsbetrage allfogleich zu ergänzen. — Der Bestbieter tritt sofort gleich unwiderrüflich in die Verpflichtung zu der Ausführung, und es wird mit dem Estlesher auf Grundlage der Baupläne der Baubeschreibung und Baubedingnisse der förmliche Baucontract abgeschlossen werden, wozu derselbe den classenmäßigen Stempel aus Eigennem beizugeben hat, ein ungestampftes Paare hievon aber von der k. k. Landes-Baudirection empfangen wird. Im Falle als der Bestbieter den förmlichen Contract innerhalb der ihm von der k. k. Landes-Baudirection vorgeschriebenen Frist zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das Licitationsprotocoll oder das angenommene Offert die Stelle des förmlichen Contracts und die hohe Staatsverwaltung hat die Wahl, den Estlesher entweder auf Grundlage des Versteigerungs-Protocolls und dieser Licitations-Kundmachung zur Ausführung der Arbeiten, nach den bei der k. k. Landesbaudirection erliegenden Plänen, dem Vorausmaße vom 28. September 1844, der Baubeschreibung und der Contractsbedingnisse vom 7. Juli 1845, gegen welche Acte keine Einwendung offen bleibt, zu verhalten, oder den diebställigen Contract, auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings im beliebigen Wege auszubieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle, auf Abschlag der höheren Beförderung, oder im zweiten Falle, auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten; im Falle aber als der neueste Bestbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Die Cautionen jener Unternehmungslustigen, deren Anbote nicht angenommen wurden, werden sofort gleich nach geschlossener Licitations-Verhandlung zurückgestellt werden. — Von der k. k. Landesbaudirection. — Ljubach am 8. Juli 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1126. (2) Nr. 1796.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird zur Kenntniß gebracht: Es sey über Einschriften der Vogtelobrigkeit Wippach, nomine der Kirche St. Primi et Feliciani zu Overtfeld, in den executi-

ven Verkauf der dem Anton Premru Nr. 49 zu Oberfeld gehörigen, der Maria Auer Gült sub Urb. Fol. 150/30 dienstbaren, gerichtlich auf 1575 fl. bewerteten $\frac{1}{2}$ Hube, so wie der auf 95 fl. geschätzten Fährnisse, wegen, aus dem w. a. Vergleiche vom 24. Juni 1840, Nr. 5 schuldigen 200 fl. Capital c. s. c., gewilliget, und hiezu die Tagfahrungen auf den 13. August, den 11. September und den 14. October d. J. mit dem Beifügen ausgeschrieben worden, daß die Versteigerungs-objecte nur bei der dritten Feilbietungstagfahrung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Wovon die Kauflustigen mit dem Anbange verständiget werden, daß die Licitationsbedingnisse, nach welchen jeder Licitant das 10 proc. Badium vor dem Anbote zu Händen der Licitationscommission zu erlegen hat, dann der Grundbuchsextract, und das Schätzungsprotocoll täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts zur Einsicht erliegen.

Bezirksgericht Wippach am 20. Juni 1845.

Z. 1128. (2)

Nr. 1742.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Georg Sighel von Mounitz, in die executive Feilbietung der, dem Bartelmä Kraus von Topoll gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 435 zinsbaren, auf 556 fl. 45 kr. geschätzten $\frac{1}{3}$ Hube, wegen schuldigen 31 fl. c. s. c. bewilliget, und es sey hiezu der 1. Juli, der 1. August und der 1. September l. J. jedesmal früh 9 Uhr in loco Topoll mit dem Beifüge bestimmt, daß diese $\frac{1}{3}$ Hube nur bei der dritten Feilbietungstagfahrung unter der Schätzung hinangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bez. Gericht Haasberg am 24. April 1845.

Z. 1127. (2)

E d i c t.

Nr. 1919.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey in die neuerliche Feilbietung des in der Executionsführung des Herrn Joseph Seunig, wider Joseph Kozianzhish von Langensfeld, verkauften Ackers sammt Ossredok pod Gorizhzo, des gleichnamigen Ackers und Wiese sub Urb. Fol. 128 Nr. 49, Rect. Z. 24, der Maria Auen-Gült dienstbar, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 300 fl. 30 kr. auf Gefahr und Kosten des Estlebers Anton Jurk von Langensfeld, gewilliget, und hiezu die einzige Feilbietungstagfahrung auf den 12. August d. J. Vormittags in loco Langensfeld ausgeschrieben worden, wovon die Kauflustigen verständiget werden.

Bez. Gericht Wippach am 2. Juli 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

B. 1117. (3) Nr. 4985.

A u n d m a c h u n g

in Betreff der Herstellung des Unterbaues der Staatsseisenbahn in der Strecke von Steinbrück bis Laibach. — Vermöge hohen Hofkammer - Präsidial - Decretes vom 20. Juni 1845, Nr. 1123 E. P., ist die Herstellung des Unterbaues der Staatsseisenbahn in der Strecke von Steinbrück bis Laibach in einer Länge von acht Meilen und 1133 Klafter, im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden zu überlassen. — Zu diesem Behufe können die Pläne, die Kostenüberschläge mit Bezeichnung der Qualität und Quantität der Arbeiten, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, und die Baubeschreibung in dem Amtlocoale der k. k. Generaldirection für die Staatsseisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden einge-

sehen werden. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, d. i. einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen in der Art ausgeschrieben, daß derselbe entweder für die ganze Strecke von Steinbrück bis Laibach Einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche Letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jeden Falls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann, oder daß für jede der zwei Unterabtheilungen, in welche die obige Baustrücke zerfällt, einzeln, nämlich für die 3 Meilen 3797 Klafter lange Abtheilung von Steinbrück bis Fischern, und ebenso für die weiteren 4 Meilen 1336 Klafter lange Abtheilung von Fischern bis Laibach, abgeforderte Angebote überreicht werden können. — 2. Die einzelnen Arbeiten u. die dafür veranschlagten Kosten bestehen summarisch in Folgendem:

	I.		II.	
	Abtheilung von Steinbrück bis Fischern		Abtheilung von Fischern bis Laibach	
	G. M.	fl.	G. M.	fl.
a) An Erdbewegung und Felsensprengung	601,737	2	242,074	2
b) „ Stütz-, Parapete-, Graben- und Wandmauern	637,523	9	136,131	37
c) „ Brücken und Durchlässe nebst Schneegalerien	119,125	53	227,000	21
d) „ Maßregeln zur Erhaltung der bestehenden Communicationen	25,524	13	2,232	51
e) „ Flußregulirungs- und Uferschutzbauten	4,812	13	66,780	40
f) „ Tunnelbau sammt Kogaden	131,253	10	31,228	50
g) „ Steinwürfen zum Schutze der Stützmauern	70,666	40	31,093	20
h) „ Fangdamm-Herstellung and Wassers schöpfen bei Herstellung der Stützmauern	10,050	—	7,800	—
i) „ Besämung der Böschungen nebst Holzausrodungen	2,618	26	1,847	4
Zusammen	1,633,311	16	749,188	75
und im Ganzen für beide Abtheilungen	2,382,500 fl. 1 kr. G. M.,			

wobei zu bemerken kömmt, daß unter den obigen Kosten für Brücken und Durchlässe nebst Schneegalerien lit. c. II. Abtheilung an Pauschalbeträgen für Wassers schöpfen nebst Fangdammerstellung bei der Brücke über die Save 4500 fl. G. M., und bei der Brücke über die Laibach 1000 fl. G. M. begriffen sind. — Die Kosten für den Bau der drei Tunnel sammt Kogaden werden mittelst Pauschalsummen in den

oben aufgeführten Beträgen von 131,253 fl. 10 kr. G. M. für die 2 Tunnel in der ersten Bauabtheilung, und von 31,228 fl. 50 kr. G. M. für jene in der zweiten Bauabtheilung über vorläufigen Abzug des Percenten-Nachlasses vergütet. Bei diesen Bauherstellungen kann eine Aenderung der Pauschalsummen nur in dem dreifachen Falle eintreten, wenn entweder die Tunnellänge abgeändert, oder eine Modifica-

(B. Amtsb. Nr. 84 v. 15. Juli 1845.)

tion in der Bauart angeordnet würde, oder ein solches Gestein zu Tage käme, welches die Einwölbung der Tunnels unentbehrlich machen würde. In diesen Fällen wird eine Ausgleichung und zwar in dem ersten Falle nach Verhältniß der wirklichen Länge und der Pauschalsumme, in den letzteren 2 Fällen aber nach den Einheitspreisen der Preistabelle, jedoch nur bezüglich jener Theile, welche in ihrer Anlage einer Modification unterlagen, Statt finden. — Auch das Wasserschöpfen bei den Fundirungen der Brücken, Durchlässe und Stützmauern und die Errichtung von Fangdämmen wird durch die nach dem genehmigten Projecte entfallenden Pauschalsummen von 10,050 fl. für die erste, und von 7800 fl., 4500 fl. und 1000 fl. C. M. für die zweite Bauabtheilung, nach Abzug des Procenten-Nachlasses vergütet. — Ferner wird festgesetzt, daß das cubische Maß des Mauerwerks sowohl für die Stütz- und Baudmauern, als auch für die Brücken und Durchlässe, so wie für die Fundirungsarbeiten mit Ausnahme der Fangdammerstellungen, dann des Wasserschöpfens nach den wirklichen Ergebnissen der Bauführung zu berechnen, und auf Grundlage der Einheitspreise nach geschehenem Procentenabzuge zu vergüten ist, und daß bei jenen Strecken der Bahn, welche nach der Projectlinie ausgeführt werden, die in den betreffenden Ueberschlägen hiefür ausgemittelten Ansätze in Allen und Jedem selbst dann beizubehalten sind, wenn, ohne die Richtung der Linie zu ändern, die Niveauhöhe abgeändert würde, in welchem letzterem Falle nur das cubische Maß der Erd- und Felsenarbeiten neu berechnet, die Geldebeträge selbst aber auf Grundlage der für die betreffenden Strecken im Projecte festgesetzten Preise ausgemittelt werden. — Diesem gemäß wird also in einem solchen Falle eine neue Erhebung der Erdcategoryen und der Verfahrungs-Distanzen, nur in jenen Strecken in Anwendung zu kommen haben, welche erst bei der Aussteckung Behufs der Bauausführung einer Abänderung der Trace unterliegen sollten. — Diese Kategorie-Erhebungen werden nach den Grundsätzen die in den §§. 6 und 7 der Baubeschreibung und besonderen Baubedingnisse angegeben erscheinen, sogleich bei der Aussteckung vorgenommen werden. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Eisenbahnen längstens bis 14. August 1875, Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen gehörig versiegelt und von außen mit der Aufschrift: Anbot zur Herstellung des

Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke von Steinbrück bis Laibach“ oder „von Steinbrück bis Fischern“, oder „von Fischern bis Laibach“, versehen seyn, je nachdem das Offert auf die obige ganze Unterbaustrecke gerichtet ist, oder nur die eine oder die andere der genannten beiden Bauabtheilungen zum Gegenstande hat. Das Offert hat zu enthalten: a) den Procenten-Nachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für die Herstellung der betreffenden Unterbaustrecke, welche übernommen werden will, und aller jener dazu gehörigen Bauführungen und Arbeiten, welche nicht nach Pauschal-Summen hintangegeben werden; b) den Procenten-Nachlaß von den Pauschalbeträgen für das Wasserschöpfen bei den Fundirungsarbeiten und die Errichtung von Fangdämmen, dann für die Tunnelbauten; c) den Procenten-Nachlaß von den Einheitspreisen, wenn letztere bei den Tunnelarbeiten in Anwendung kommen sollten. — Der Procenten-Nachlaß muß in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt werden. Der Anbotsteller muß im Offerte ausdrücklich erklären, daß er die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, die Baubeschreibung und alle den Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bedingungen genau erfüllen wolle. — Derjenige Anbotsteller, welcher nicht schon Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder sich bei früheren Bauversteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, soll auf glaubwürdige Art darthun, was für Bauten er bereits ausgeführt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehen. Endlich soll der Anbotsteller seinen Vor- und Zunamen eigenhändig beifügen, wie auch seinen Stand und Wohnort unter Beifügung des Datums angeben. — 4) Jedem Offerte muß die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Camerals-Zahlamtes zu Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beigelegt seyn, daß der Offertent das Spercentige Badium von den oben angegebenen Ueberschlags-Summen in Barem, oder in haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Selagstage vorhergegangenen Tages zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine, diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammer-Procuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den §§. 230

und 1371 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beschließen. Auf Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen andere, als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5. Ueberreichte Offerte werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotsteller bleibt rücksichtlich seines Angebotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aerrars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Offertes erfolgt. — 6. Die überreichten Offerte werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hierzu bestimmten Commission entseigelt, und hiervon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von Seite des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hierbei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Aerrar darstellt, vorausgesetzt, daß der Offerent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die erforderliche Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Angebotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständigt, und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. Den übrigen Offerenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeit rücksichtlich ihrer Angebote enthoben. Das von dem Ersteher des Baues erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten; es ist demselben jedoch gestattet, die Caution auch auf eine andere gesetzliche Weise zu leisten. — 8. Wenn der Ersteher des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Vertrages und zur Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerrar frei, an dem erlegten Badium einen Betrag von 5000 fl. G. M. abzuziehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzufordende Mäßigung verzichte. Besteht er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerrar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Bauerstehers, auf

dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die vom Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction auszufertigte ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der erwähnten Bauten, mit Ausnahme des Tunnelbaues, ist der Termin bis Ende des Jahres 1846, für jene des Tunnelbaues bis Ende Mai 1847 festgesetzt. — 10. In dem Falle daß der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben, mit ausdrücklicher Begebung jeder anzufordenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden Paragraphe bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem steht es der General-Direction frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wenn immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ertrag der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die vom Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Zwecke wird die mit Rücksicht auf den Percenten-Nachlaß sich darstellende Bau Summe in 40 gleiche Theile oder Raten getheilt und dem Unternehmer in folgender Weise verabfolgt: — Sobald der Bauunternehmer so viel Arbeit vollführt hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält er, wenn er die Summe von $2 \frac{2}{3}$ Raten in's Verdienen gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um $\frac{2}{3}$ mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligt haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Finalliquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums hierüber erfolgt seyn wird. Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch

auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem er sich wegen der zu bewirkenden Geldanweisung an die k. k. Generaldirection zu wenden hat. — Sollten die Summen der erwähnten Bauten aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Collaudierung immer 2 von den vollen im Eingange dieses Paragraphes erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. — Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine a Conto - Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer - Präsidiums zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidierung zurückgehalten werden. — Von der k. k. Generaldirection für die Staatsbahnen. — Wien am 29. Juni 1845.

Z. 1125. (3) Nr. 14,705.

K u n d m a c h u n g.

Bei der Subernial - Expedit - Direction in Laibach sind von dem in Druck erschienenen 25. Bande Jahrgang 1813 der illyrischen Prov. Gesetz - Sammlung, Exemplare à 1 fl. 30 kr. zu bekommen. — Auch sind bei derselben um den nämlichen Preis die Ergänzungsbände von den Jahren 1813 und 1814, dann 1815, und die Jahrgänge 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1838, 1839, 1840, 1841 u. 1842, u. der Jahrgang 1837 um 45 kr. C. M. pr. Exemplar zu haben. — Vom k. k. illyr. Subernium. — Laibach am 20. Juni 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1130. (2) Nr. 577.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rastensuß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Gorenz, in die executive Feilbietung der, der Herrschaft Rastensuß sub Rect. Nr. 47 und Urb. Nr. 552 dienstbaren, dem Executen Joseph Kovazbich gehörigen, gerichtlich auf 450 fl. geschätzten Hofstatt zu Rastensuß, wegen schuldigen 131 fl. 27 1/2 kr. gewilliget, und deren Vornahme auf den 1. Juli, 1. August und 1. September 1845, jedesmal um 9 Uhr früh in loco der Realität mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß das Versteigerungsobject, wenn es bei der ersten oder zweiten Tagsagung nicht um

oder über den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Tagsagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde. — Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Rastensuß am 21. Mai 1845.

Nr. 912.

U n m e r k u n g: Bei der ersten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

R. K. Bezirksgericht Rastensuß am 1. Juli 1845.

Z. 1120. (2) Nr. 1284.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht, daß man die Vertraud Kefsou von Grovaschlibrod, wegen erwiesenen Blödsinnes unter Curatel gestellt, und zur Vertretung ihrer Rechte den Mathias Kefsou von Grovaschlibrod, als Curator aufgestellt habe.

R. K. Bezirks - Gericht Gurkfeld am 18. Juni 1845.

Z. 1119. (2) Nr. 1752.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp werden hiemit alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 29. Mai 1845 zu Radowitzch Haus Nr. 15 gestorbenen Mathias Malleschusch was immer für Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche bei der hiezu vor diesem Gerichte auf den 11. August d. J. um 9 Uhr Vormittags angeordneten Tagsagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. C. B., anzumelden und zu liquidiren.

Bez. Gericht Krupp am 1. Juli 1845.

Z. 1118. (2) Nr. 1763.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Bartelmä, Curator des Spitalfonds zu Gottschee, wider die Eheleute Joseph und Maria Verderber, in die Reassumirung der bereits unterm 22. November 1843 bewilligten executiven Feilbietung der ihnen gehörigen, in Rottschan sub Haus - Nr. 6 gelegenen, auf 300 fl. C. M. geschätzten 1/2 Mel. Hube, und der gepfändeten Fahrnisse, bestehend in Horn- und Borstenvieh, dann Meiertrüftung, wegen schuldiger 78 fl. 1 kr. C. M. e. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsfahrten auf den 24. Juli, 23. August und 22. September 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität und Fahrnisse erst bei der dritten Tagsahrt unter dem erhobenen Schätzwerthe, letztere überdies nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Grundbuchextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Gottschee am 30. Juni 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1162. (1) Nr. 15679.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Allerhöchste Amnestie-Bewilligung für die Rekrutirungsflüchtlinge, welche sich bis zum Schlusse des laufenden Jahres bei ihrer Obrigkeit gestellt, oder mindestens gemeldet haben werden. — Seine k. k. Majestät, allerhöchst geneigt, jenen Rekrutirungsflüchtlingen in den altconscriptirten Provinzen, welche bei der nunmehr allergnädigst herabgesetzten Capitulationsdauer bereit seyn würden, zu ihrer Pflicht zurückzukehren, für ihr Vergehen in so ferne es nicht mit anderweitigen erschwerenden Umständen verbunden war, Nachsicht und die Theilnahme an der Wohlthat der allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1845 angedeihen zu lassen, haben denselben unterm 21. Juni d. J. eine Amnestie allergnädigst zu bewilligen, und den letzten Tag des laufenden Jahres als denjenigen zu bestimmen geruhet, an welchem ein Rekrutirungsflüchtling bei seiner Obrigkeit sich gestellt oder wenigstens gemeldet haben müsse, um der Wohlthat der Amnestie theilhaftig zu werden. — Diese Amnestie bezieht sich nur auf die Rekrutirungsflucht, nicht aber auf sonstige Verbrechen und Vergehen, deren ein Rekrutirungsflüchtling nebstbei sich noch schuldig gemacht haben könnte. — Da übrigens durch die Amnestie jede Strafe für die Rekrutirungsflucht nachgesehen wird, so ist der bis zum festgesetzten Termine sich stellende Rekrutirungsflüchtling ganz so zu behandeln, als hätte er sich dieses Vergehens nicht schuldig gemacht, kann mithin nur in so fern zum Militärdienst, und zwar nur auf die Dienstzeit von acht Jahren gewidmet werden, als er sich nach seinem Alter und seiner physischen Beschaffenheit zur Stellung zum Militär noch eignet. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Juni l. J., 3. 21791, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 1. Juli 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Radinig,
k. k. Gubernialrath.

(3. Amts-Bl. Nr. 84 v. 15. Juli 1845.)

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1139. (1) Nr. 90.
Oeffentliche Prüfungen der Gymnasial-Privatschüler.

Von der k. k. Gymnasial-Direction zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentlichen diesjährigen Prüfungen der Gymnasial-Privatschüler am 30. Juli in der Art ihren Anfang nehmen werden, daß an diesem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr die schriftliche, und den 31. Juli Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die mündliche Prüfung vorgenommen werden wird.

Die Anmeldung der Privatschüler hat am 29. Juli Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bei dem Gymnasialpräfecte zu geschehen. Bei dieser Anmeldung hat man sich über die bisher abgelegten Prüfungen, über die erfolgte Immatriculation und über das entrichtete Unterrichtsgeld vorschriftsmäßig auszuweisen, und insbesondere darzuthun, ob der Lehrer zur Ertheilung des Unterrichtes befugt ist.

R. K. Gymnasial-Direction Laibach am 10. Juli 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1134. (1) Nr. 1689.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Leonhard Eisenzopf, wider Georg Jankusch, in die Relicitation der in Zwischlern sub Conscrip. Nr. 5 und Rectif. Nr. 466 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren $\frac{1}{16}$ Urb. Hube, wegen nicht erfüllter Licitationsbedingungen gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfahrt auf den 22. Juli 1845 um 10 Uhr Vormittags in loco Zwischlern mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Hube zwar um den früheren Meistbot pr. 572 fl. ausgerufen, bei keinem höhern oder gleichen Anbote aber um jeden Preis würde hintangegeben werden.

Grundbuchs-Extract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen, und hievon Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Juni 1845.

3. 1135. (1) Nr. 1752.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Perz von Gottschee, wider Johann Kresse von Schalkendorf, in die executive Feilbietung der in Schalkendorf sub Conscrip. Nr. 31 und Rectif. Nr. 307 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 400 fl. geschätzten $\frac{1}{4}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann der auf 114 fl. 4 kr. ge-

schätten Fahrnisse, gewilliget, und hiezu die Tagfahrten auf den 18. Juli, 16. August und 15. September 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Schalkendorf mit dem Besatze angeordnet, daß die Hube und Fahrnisse, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagfahung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben, die Fahrnisse insbesondere nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben wurden.

Grundbuchextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen und Abschriften behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee den 5. Juli 1845.

3. 1113.

Triest 30. Juni. *) Die Centraldirection der k. k. priv. Gesellschaft Assicurazioni Generali Austro-Italiche theilte in der am 16. vorigen Monats abgehaltenen Versammlung den anwesenden Actionären mit, daß die noch verfügbaren Actien, die letzten im Beginne die's Jahres, nun völlig begeben sind, wodurch, vermöge des darauf erzielten Agios, ein neuer Gewinn für das laufende Jahr erwachsen ist: daß vom 1. Jänner 1845 an die Actionäre 4 per Cent jährliche Interessen von 200,000 fl. aus dem nicht vertheilten Gewinn - Reservefond erhalten sollen, der am 31. December vorigen Jahres 212,360 fl. 46 kr. betrug, und daß nach Erhöhung des Prämienreservefonds um 197,645 fl. 22 kr., für jede Actie von 1,000 fl., ein Gewinn von 66 fl. 54 kr. entstehe, wovon 40 fl. 3 kr. den Actieninhabern überreicht, die übrigen 26 fl. 51 kr. aber dem Gewinnreservefond einverleibt wurden. Die Centraldirection fuhr dann in ihrem Berichte folgendermaßen fort:

„Und diese Ergebnisse wurden erzielt, wiewohl wie im Laufe des erwähnten Jahres den Betrag von 730,200 fl. für 2,934 **) von unsern Versicherten erlittenen Schäden bezahlt haben, und die von den Versicherenden zu entrichtenden Prämien äußerst gering im Vergleich der Gefahren sind, gegen welche sie sichergestellt wurden, wovon der stets größere Zuspruch, dessen sich unsere Anstalt erfreut, den unwiderleglichen Beweis liefert. Wie wir uns schmeicheln dürfen beweisen diese Ergebnisse ferner, daß unserseits Nicht vernachlässiget wird, unsere Anstalt durch jene strengere, offene und correcte Handlungsweise, welche wir von jeher bei unserm Verkehre mit unseren Versicherten, und ohne Ausnahme mit Jedermann beobachtet haben, den Bedürfnissen des Publicums anzuzuwenden, und dessen Vertrauen, das sie schon hinsichtlich der Solidität mit Recht genießt, vollkommen zu rechtfertigen, in Betreff welcher wir nun heute im Stande sind, Ihnen folgende aus den Rechnungsabschlüssen entspringende Daten mittheilen zu können.“

*) Aus dem österreichischen Lloyd Nr. 78. Das Bureau dieser Anstalt ist in Laibach bei Joseph Baumig, Gradisca. Vornadt Nr. 32.

**) Das betreffende specificirte Verzeichniß lag der Laibacher Zeitung vom 20. Ap. d. J. bei.

„Dieselben zeigen, daß am 31. Dec. v. J. außer dem Stammcapitale von 2,000,000 fl. die verschiedenen Reservefonds auf die Summe von 1,406,378 fl. 15 kr. gebracht wurden. Ueberdies haben wir weitere 1,034,830 fl. 37 kr. (108,274 fl. 51 kr. mehr als im vorigen Jahre) zur Deckung von 113,105 fl. 51 kr. jährlich von der Anstalt zu verabreichenden, theilweise aufgeschobenen Leibrenten, und von 1,106,283 fl. 45 kr. zum größten Theil nach langen Zeiträumen, wenn die Versicherten alsdann noch am Leben sind, zu zahlenden Capitalien, reservirt, wozu gegen uns unterdessen ein jährlicher Prämienbetrag von 36,308 fl. 33 kr. entrichtet wird. Die Einnahme des Jahres 1844 war zwischen Prämien und Verzinsung der gesellschaftlichen Capitalien, selbst ohne den auf denselben entfallenden Quotient der besitzigten Prämien für noch nicht erschöpfte Gefahren zu berücksichtigen, um 180,227 fl. 42 kr. größer als jene des vorhergehenden Jahres 1843, und belief sich demnach im Ganzen auf 1,478,947 fl. 30 kr.“

„Mit solchen Gewährleistungsfonds von ungefähr 6,000,000 fl. ist es also für unsere Anstalt sehr leicht, den übernehmenden Verbindlichkeiten rasch und pünktlich nachzukommen.“

„Unter so günstigen Auspicien einerseits, andererseits aber bei dem vom Publicum täglich allgemeiner gefühlten Bedürfnisse, sich mittels der Versicherung vor etwa einretenden Schäden zu bewahren, glauben wir für die Zukunft fernere Fortschritte zuversichtlich voraussehen zu dürfen, besonders bei den Versicherungen auf das Leben des Menschen, welche für alle Classen von Personen jederzeit so sehr nützlich, gegenwärtig aber auch noch in Berücksichtigung des niedrigen Zinsfußes nie genug anzupfehlen und anzupreisen sind.“

Auch wir wünschen diesem nützlichem Institut ferneres Gedeihen. Möchten sich besonders seine Hoffnungen in Betreff der Lebens-Versicherungen verwirklichen, welche einen so vortheilhaften Einfluß auf die Moralität und die öffentliche Oeconomie ausüben.

3. 1095. (2)

Ein Stahlhammerwerk
in Unterkärnten, bestehend aus 1 Brat-, 2 Zerr- und 1 Wärmfeuer mit den dazu gehörigen Schlägen, und erforderlichen, im besten Bauzustande befindlichen Wohn- und Werksgebäuden, im besten Betriebe, ist aus freier Hand unter sehr vortheilhaften Bedingnissen zu verkaufen und hierüber das Nähere auf mündliche oder portofreie Anfragen bei dem Herrn Agenten Anton Lackner in Graz, Schmidgasse Nr. 347, zu erfahren.